

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2013	Verkündet am 14. August 2013	Nr. 182
------	------------------------------	---------

Änderung der Prüfungsordnung der Apothekerkammer Bremen für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

Vom 24. April 2013

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 24. April 2013 ändert die Apothekerkammer Bremen als zuständige Stelle nach § 71 Absatz 6 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist unter Berücksichtigung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten vom 3. Juli 2012 (BGBl. I S. 1456) die Prüfungsordnung der Apothekerkammer Bremen für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte wie folgt:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Apothekerkammer Bremen für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte vom 26. August 2010 (Brem.ABl. S. 637) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Mehrere Apothekerkammern können gemeinsame Prüfungsausschüsse einrichten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BBiG).“

2. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Leistungen des Auszubildenden zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Gesamtnote im berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule mit mindestens „gut“ beurteilt werden, wobei in jedem Lerngebiet bzw. Lernfeld mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden müssen, der Auszubildende bescheinigt, dass dem Auszubildenden alle wesentlichen nach der Ausbildungsordnung vorgeschrieben Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt worden sind und die Erreichung des Ausbildungsziels zum Zeitpunkt der vorzeitigen Prüfung erwartet werden kann.“

3. § 14 wird wie folgt gefasst:

"§ 14

Gliederung der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung gliedert sich in folgende Prüfungsbereiche:

a) Schriftliche Prüfungsnachweise:

- Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke (90 Minuten)
- Warensortiment (90 Minuten)
- Wirtschaft- und Sozialkunde

b) Praktische und mündliche Prüfungsbereiche:

- Warenwirtschaft (Arbeitsaufgaben von 45 Minuten inklusive eines situativen Fachgesprächs von 15 Minuten)
- Beratungsgespräch (höchstens 15 Minuten mit einer Vorbereitungszeit von 15 Minuten).

(2) Eine mündliche Ergänzungsprüfung kann unter den Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 durchgeführt werden.“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach dem Komma werden folgende Wörter eingefügt:

"Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die länderübergreifende Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben ist zulässig.“

5. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als ausreichend bewerteten Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke“, „Warensortiment“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Ergänzungsprüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für einen Prüfungsbereich nach Absatz 1 sind die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfungen im Verhältnis 2:1 zu gewichten.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
6. In § 24 werden in der Überschrift das Komma und die Wörter „Feststellung der Prüfungsergebnisse“ gestrichen.
7. § 25 erhält folgende Fassung:

"§25

Feststellung der Prüfungsergebnisse

„(1) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke | 25 Prozent |
| 2. Warensortiment | 25 Prozent |
| 3. Warenwirtschaft | 20 Prozent |
| 4. Beratungsgespräch | 20 Prozent |
| 5. Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 Prozent |

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich „Warensortiment“ mit mindestens "ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsfach mit „ungenügend“

bewertet worden ist.“

8. Der bisherige § 25 wird § 26.
9. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
10. Die bisherigen § 26 und 27 werden § 27 und 28.

11. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.

12. Der bisherige § 28 wird § 29.

13. § 29 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 bis 13) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.“

14. Der bisherige § 29 wird § 30.

15. In § 30 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.

16. Der bisherige § 30 wird § 31.

17. § 31 erhält folgende Fassung:

"(1) Gegenstand der Zwischenprüfung sind die in der Ausbildungsordnung für die Zeit bis zur Ablegung der Zwischenprüfung vorgesehenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die sich aus dem Ausbildungsrahmenplan entsprechenden sachlichen und zeitlichen Gliederung ergeben, sowie der im Berufsschulunterricht zu vermittelnde Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen

1. Beschaffung von Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren (90 Minuten) und
2. Preisbildung (30 Minuten)

statt.

(3) Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungen nach den Vorgaben des § 5 Absatz 4 und 5 der Verordnung über die Berufsausbildung zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten."

18. Nach § 31 wird folgender § 32 eingefügt:

"§ 32

Feststellung des Ausbildungsstandes, Prüfungsbescheinigung

(1) Mängel im Ausbildungsstand sind gegeben, wenn die Leistungen den Anforderungen im Allgemeinen nicht entsprechen. Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält eine Feststellung über den Ausbildungsstand, insbesondere Angaben über Mängel, die bei der Prüfung festgestellt wurden. Die Bescheinigung erhält der Auszubildende, gegebenenfalls der gesetzliche Vertreter, der Ausbilder und die Berufsschule. Der Nachweis der Teilnahme ist Voraussetzung für die Abschlussprüfung.

(2) Soweit im Sechsten Abschnitt nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen über die Abschlussprüfung entsprechend.“

19. Der bisherige § 31 wird § 33.

20. Der bisherige § 32 wird § 34.

21. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter "ein Jahr" durch die Wörter "zwei Jahre" und die Angabe "§ 25" durch die Angabe "§ 26" ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Angaben "§ 26" durch die Angabe "§ 27" und die Angabe "§ 27" durch die Angabe "§ 28" ersetzt.

22. Nach § 34 wird folgender § 35 eingefügt:

"§ 35

Übergangsregelung

Prüflinge, deren Berufsausbildung vor dem 01. August 2012 begonnen hat und die bereits die Zwischenprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte der Apothekerkammer Bremen vom 26. August 2010 abgelegt haben oder hinsichtlich deren Berufsausbildung keine Vereinbarung nach § 7 der Verordnung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten vom 03. Juli 2012 (BGBl. I S. 1456) getroffen wurde, werden gemäß den Vorschriften der bisherigen Prüfungsordnung der Apothekerkammer Bremen vom 26. August 2010 geprüft.“

23. Der bisherige § 33 wird § 36.

Artikel 2

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Gemäß § 47 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, wird die vorstehende Prüfungsordnung für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte der Apothekerkammer Bremen im Einvernehmen mit der Senatorin für Bildung und Wissenschaft genehmigt.

Bremen, den 28. Juni 2013

Der Senator für Gesundheit